

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires  
**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde  
**Band:** 25 (1924-1925)

**Artikel:** Mystische Verbrechensbekämpfung : ein Kapitel aus der volkskundlichen Kriminalistik  
**Autor:** Hellwig, Albert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-112336>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Mystische Verbrechensbekämpfung.

Ein Kapitel aus der volkskundlichen Kriminalistik.

Von Landgerichtsdirektor Dr. ALBERT HELLOWIG, Potsdam.

Die Kriminalwissenschaft hat sich bisher noch nicht in ausreichendem Masse mit dem volkskundlichen Material befasst. Das geht vor allem darauf zurück, dass die Kriminalwissenschaft eine vorwiegend praktisch eingestellte Wissenschaft ist. Sie hat sich deshalb auch in der Hauptsache auf solche Fragen beschränkt, die unmittelbares praktisches Interesse auch für die Verbrechensbekämpfung in der Gegenwart haben.<sup>1)</sup>

Im Folgenden will ich den Versuch machen, die zahlreichen Materialien, die ich auch über dieses Gebiet des kriminellen Aberglaubens gesammelt habe, zusammenzufassen und in ihrer Bedeutung darzulegen.

Die verschiedenen Mittel lassen sich in drei grosse Gruppen teilen: Einmal in Abwehrmittel, in Mittel zur Entdeckung und Überführung des Täters, in Mittel zur Bestrafung des bekannten oder unbekanntes Täters. Diese drei Gruppen sind allerdings nicht immer scharf von einander geschieden, sondern gehen mitunter in einander über.

Was zunächst die Mittel zur Abwehr von Dieben und andern Verbrechern anbetrifft, so liegt es auf der Hand, dass sie in primitiveren Kulturstufen von nicht geringer Bedeutung sein mussten. Der Mensch war früher verbrecherischen Angriffen in höherem Grade ausgesetzt als heute; er musste weit mehr als wir jeden Augenblick darauf gefasst sein, dass ein verbrecherischer Anschlag auf seine Person oder sein Eigentum erfolgte. Bei der Abwehr solcher Anschläge war er mehr noch als wir

<sup>1)</sup> Vgl. insbesondere LÖWENSTIMM, Aberglaube und Strafrecht, Berlin 1897; HANS GROSS, Handbuch für Untersuchungsrichter, 6. Aufl. München und Berlin 1914 I S. 528 ff.; HELLOWIG, Verbrechen und Aberglaube, Leipzig 1908; HELLOWIG, Die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtliche Medizin, Berlin 1919; SCHEFOLD und WERNER, Der Aberglaube im Rechtsleben, Halle 1912; AMALFI, Delitti di superstizione (criminologia folklorica), Pisa 1914.

auf sich selbst angewiesen. Was lag da näher, als dass jeder versuchte, sich der Hülfe übernatürlicher Mächte bei diesem Kampfe gegen das Verbrechen zu bedienen.

Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass diese mystischen Abwehrmittel oft genug, ja in der grossen Mehrzahl der Fälle, von Erfolg begleitet gewesen sind. Andernfalls wäre es ja auch gar nicht verständlich, dass immer wieder derartige mystische Abwehrmittel zur Anwendung gebracht wurden. Dass sie wirksam waren, rührte einfach daher, dass nicht nur die Besitzer solcher Abwehrmittel in dem Glauben an ihre Wirksamkeit befangen waren, sondern ebenso auch ihre Volksgenossen, also auch diejenigen, die an und für sich gern einen verbrecherischen Angriff auf die Besitzer der mystischen Abwehrmittel gewagt haben würden.

So ist es verständlich, dass der Abwehrzauber eine kaum hoch genug einzuschätzende Bedeutung insbesondere für den Schutz des Eigentums in primitiven Entwicklungsstadien hat. Uns sind von den verschiedensten Völkern zahlreiche hierhergehörige, in Einzelheiten zwar von einander abweichende, im Grunde aber doch wesensgleiche Vorstellungen überliefert worden und auch bei den Kulturvölkern finden sich noch Reste von Anschauungen, die auf denselben Gedankenkreis zurückgehen.

Bei den Mombosastämmen in Englisch-Ostafrika wird auf den Pflanzungen zum Schutz gegen Diebe eine Kalabasse auf die Spitze eines Stockes gesteckt, der dann in den Boden eingegraben wird.<sup>1)</sup> In Togo ist Mawn Sogle der Schmied Gottes, der die Donnerkeile schmiedet, die er im Blitzstrahl auf die Erde schleudert und Bäume und Menschen damit spaltet. Wer reich geworden ist, legt dem Gott an einen Sack eine aus Bast gedrehte Schnur, nyedika, in der 5 Kaurimuscheln festgelegt sind. Diese sind der Sitz des Gottes in dem Sack. Der Betreffende ist dadurch gegen Diebe geschützt: „Niemand kann ihm jetzt von seinem Korn stehlen, weil er es im Angesicht des Mawnga tun müsste.“<sup>2)</sup> Auf den Südseeinseln ist es bekanntlich allgemein gebräuchlich, einen Gegenstand dadurch zu schützen, dass man ihm ein Tabu gibt. Der Fluch ruht dann meist auf irgend einem Gegenstande, der der Sache oder der Örtlichkeit, die er

<sup>1)</sup> JOHNSTONE, Notes on the customs of the tribes occupying Mombasa Sub-District, British East Africa (Journal of the Anthropological Institute Bd. 32, 1902, S. 268). — <sup>2)</sup> SPIETH, Die Ewestämme. Berlin 1905, S. 428.

schützen soll, angeheftet wird. Auf Samoa gab es verschiedene Formen des Tabu, „die ein sehr wirksames Abwehrmittel gegen das Stehlen, besonders aus Anpflanzungen und von Obstbäumen bildeten . . . . . Ein paar Palmblätter, die neben einem Garten als Zeichen des pomali [. . . . .] in den Boden gesteckt werden, schützen dessen Erzeugnisse ebenso wirksam vor Dieben wie bei uns die drohenden Tafelhinweise auf Fussangeln, Selbstschüsse oder bissige Hunde“. <sup>1)</sup> Die Wad-schagga schützen eine offene Hütte gegen Einbruch durch ein Bananenblatt, das sie über die Schwelle legen. Sie glauben, dass jede in böser Absicht kommende Person, die die Schwelle zu überschreiten wagt, in eine Krankheit ver falle oder sterbe. <sup>2)</sup> Die alten Einwohner von Cumana am karibischen Meere pflegten ihre Pflanzungen durch einen einfachen Baumwollfaden abzugrenzen; sie glaubten, dass jeder, der diese Grenzen überschreite, sofort sterben müsse. <sup>3)</sup> Im Bismarek-Archipel sucht man den Diebstahl von Katzen dadurch zu verhindern, indem man ihnen die Schwanzspitze abschneidet und sie verwahrt. Wird das Tier trotzdem gestohlen, so vergräbt man die Schwanzspitze unter bestimmten Beschwörungsformeln und glaubt, dass dann der Dieb erkranke. <sup>4)</sup>

Dieser Fall zeigt, dass diejenigen mystischen Zeremonien, die ursprünglich den Zweck haben, Diebstählen vorzubeugen, auch leicht in Prozeduren übergehen können, die zur Bestrafung des Diebes führen sollen. <sup>5)</sup> Sämtliche dem Abwehrzauber angehörenden Prozeduren beruhen ja darauf, dass man meint, dass den Dieb, der die unter dem Abwehrzauber stehende Sache trotzdem nimmt, krank werde oder dass ihn ein sonstiges Unheil treffe. Insofern dient der Abwehrzauber stets zugleich auch als Mittel zur Bestrafung des Diebes. Was man aber durch die Prozedur des Abwehrzaubers erreichen will, das ist nicht in erster Linie die Bestrafung des Diebes, sondern die Verhinderung des Diebstahls. Auch heute liegt den Bestohlenen ja in der Regel mehr an der Wiedererlangung ihres Eigentums als an der Bestrafung des Diebes. Hat der Abwehrzauber aber den Diebstahl nicht verhindern können, so soll den Dieb wenigstens das Verderben treffen. In dem

<sup>1)</sup> WESTERMARCK, Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe, Bd. 2, Leipzig, 1901, S. 49 f. — <sup>2)</sup> Ebendort S. 51. — <sup>3)</sup> Ebendort S. 51. — <sup>4)</sup> BERKUSKY, Vernichtungszauber, Archiv für Anthropologie, N. F., Bd. 11 S. 101. — <sup>5)</sup> HELLWIG im Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. 56 S. 272.

eben geschilderten Fall tritt die Erkrankung des Diebes aber nicht, wie in den übrigen Fällen, schon durch die Begehung des Diebstahls ohne weiteres von selbst ein, sondern erst kraft einer besonders vorgenommenen Zauberprozedur, zu deren Vorbereitung der Abwehrzauber gedient hat.

Zahlreiche weitere Beispiele von den verschiedensten Naturvölkern führen Westermarck und Frazer<sup>1)</sup> an. Aber auch unter den Naturvölkern haben sich ähnliche Anschauungen noch erhalten. So wird in Siebenbürgen ein schwarzer Hund an der Schwelle der Stalltür vergraben, um nicht nur gegen dämonische Krankheiten, sondern auch gegen Diebe zu schützen.<sup>2)</sup> Bei den Zigeunern werden Nagelschnitzel unter das Viehfutter gemischt, damit das Vieh nicht gestohlen wird.<sup>3)</sup> Ja in einem vor gut einem Vierteljahrhundert in 2. Aufl. erschienenen Büchlein, das ernst genommen werden will, wird berichtet: „die Länge Christi“ schütze u. a. gegen Strassenräuber.<sup>4)</sup> Diese Beispiele werden genügen, um den Grundgedanken des Abwehrzaubers gegen Diebe usw. klarzulegen und darzutun, dass dieser Abwehrzauber in früheren Zeiten auch keineswegs unwirksam gewesen ist. Unwirksam geworden ist er erst, seitdem man den Glauben an seine Wirksamkeit verloren hat.

Wir gehen nunmehr zu denjenigen mystischen Zauberprozeduren über, die bezwecken, nachdem der Diebstahl oder das sonstige Verbrechen begangen ist, den Täter zu entdecken und zu überführen. Die Formen dieses Entdeckungszaubers sind noch mannigfaltiger als diejenigen des Abwehrzaubers; aber auch hier treten die Grundgedanken überall klar hervor. Auch bei dem Entdeckungszauber lässt sich feststellen, dass es sich um universale Ideen handelt, die sich durch die Jahrhunderte und Jahrtausende erhalten haben und die auch heute noch wirksam sind. Fasst man den Begriff in einem weiteren Sinne, so wird man auch die Gottesurteile zu dem Entdeckungszauber zu zählen haben. Hier sollen sie aber ausgeschieden werden, wengleich sie psychologisch und sozial nicht anders zu werten sind als die

<sup>1)</sup> FRAZER, Psyches task, London 1909, S. 17 ff. — <sup>2)</sup> JAHN, Die deutschen Opfergebräuche bei Ackerbau und Viehzucht, Breslau 1884, S. 17. — <sup>3)</sup> KNORTZ, Der menschliche Körper in Sage, Brauch und Sprichwort, Würzburg 1909, S. 162. — <sup>4)</sup> GELASIUS KOBOLD, Hexerei, Zauberei und Wahrsagerei, 2. Aufl. Regensburg 1895, S. 25.

mystischen Zauberprozeduren, die zur Entdeckung von Dieben u. dgl. vorgenommen werden. Sie unterscheiden sich von diesen dadurch, dass bei den Gottesurteilen der Verdächtige selbst die vorgeschriebenen Zeremonien vornehmen oder mit sich vornehmen lassen muss, durch die seine Schuld oder Unschuld festgestellt werden soll; er muss sich in eine Gefahr begeben, aus der ihn Gottes Hilfe erretten soll.<sup>1)</sup> Vielleicht kann man noch hinzufügen, dass die Gottesurteile in der Regel in den Formen eines bestimmten öffentlichen Verfahrens vorgenommen werden, dass sie gewissermassen Beweismittel eines primitiven Strafprozesses darstellen, während die mystischen Prozeduren in der einseitigen Vornahme von Zauberhandlungen bestehen und privaten Charakters, nicht Gegenstand eines öffentlichen Verfahrens sind. Es gibt allerdings auch Übergänge, in denen sich die Unterschiede zwischen Gottesurteil und Entdeckungszauber vermischen. Dies gilt insbesondere für solche Formen des Entdeckungszaubers, die ursprünglich Gottesurteile gewesen sind.

Auch die dem Entdeckungszauber angehörenden mystischen Prozeduren haben zweifelsohne häufigen Erfolg. Sie führen dazu, dass der Schuldige, der von der Vornahme der Prozeduren erfährt, das Gestohlene heimlich zurückbringt oder dass er doch ein Geständnis ablegt. Mitunter verrät sich der Schuldige durch sein eigenes schuldbewusstes Verhalten. In anderen Fällen handelt es sich um Scheinerfolge, die aber in ihrer Wirkung wirklichen Erfolgen durchaus gleichstehen. Nicht selten werden durch diese mystischen Prozeduren Unschuldige in Verdacht gebracht, worauf schon Waldkirch hingewiesen hat: „Nachdeme auch mehrmalen geschieht, dass frefle und Gottsvergessene Leuthe, wenn sie eine oder die andere Sache durch Diebstahl verloren, zauberische Mittel und Künste vornehmen, zu Wahrsagern, Cristallsehern und anderen dergleichen Schwartzkünstlern gehen, um den Dieben von ihnen zu erlernen, und die verlorene Sache wiederum zu bekommen: ist nicht unbillig die Frage: ob die von solchen schändlichen Leuthen angezeigte und entdeckte Person daraufhin in Verhaft zu nehmen und zu torturieren seye? Es wird aber solche Frage rundhinaus verneinet: Theils,

<sup>1)</sup> LILEK, Volksglaube und volkstümlicher Kultus in Bosnien und der Herzegowina, Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und Herzegowina, Bd. 4. Wien 1896, S. 460 f.

weilen der Teufel ein Feind des menschlichen Geschlechts, ja ein Mörder und Lügner ist von Anbeginn, und mehrmalen unschuldige Leuthe zu grosser Confusion und Schand der Obrigkeit angegeben wurden, theils weilen solche ruchlose Leuthe als angefesselte Slaven des Teufels und Kinder der Finsternis, kein gültiges Zeugnis sagen, noch zu Entdeckung der Wahrheit einiges Liecht geben können, sondern als höchst infam zu verwerffen sind. Ja sowohl die Wahrsager als die Ankläger sind mit ernstlicher Strafe zu belegen.“<sup>1)</sup>

Gerade hieraus geht aber auch hervor, dass man noch vor anderthalb Jahrhunderten bei uns allen Ernstes darüber stritt, ob nicht durch Wahrsagekünste hinreichender Verdacht entstehen könne.

In den letzten Jahren ist es sogar vorgekommen, dass selbst moderne Polizeibehörden sich der Hülfe von angeblichen Hellsehern oder Telepathen bedient haben, um rätselhafte Fälle aufzuklären. Ein derartiger Fall ist mir selbst in meiner Praxis vorgekommen; andere sind mir auf andere Weise bekannt geworden. Vor kurzem hat sogar ein Wiener Polizeirat ein eigenes umfangreiches Buch über „Kriminaltelepathie und -retroskopie“ geschrieben, in dem er zwar zu dem Ergebnis kommt, dass die von dem „Kriminaltelepathischen Institut“ in Wien vorgenommenen Versuche nicht unbedingt beweiskräftig seien, dass aber immerhin Telepathie erwiesen sei. Aus anderen Akten ist mir bekannt, dass vielfach Bestohlene des Glaubens sind, sie hätten mit Hilfe eines Hellsehers den Dieb ausfindig gemacht.<sup>2)</sup>

Mitunter haben diese mystischen Prozeduren ja auch heute noch Erfolg. Mitunter aber führen sie auch dazu, dass ein Unschuldiger bezichtigt wird und dann die Beleidigungsklage gegen den Urheber oder Verbreiter der üblen Nachrede anstrengt. In früheren Zeiten waren die Erfolge und die Scheinerfolge zahlreicher und trugen dazu bei, dass der Glaube an die Wirksamkeit des Entdeckungszaubers sich lebendig erhielt. Mit Recht weist Vierkandt darauf hin, dass die Furcht vor der unkontrollierbaren Macht der Götterwelt häufig zu Geständnissen verborgener Fehltritte führt, die dann das Ansehen der Götter zu erhöhen geeignet sind; oft allerdings handle es dabei auch nur um Scheingeständnisse,

<sup>1)</sup> v. WALDKIRCH, Gerechte Folterbank. — <sup>2)</sup> Vgl. jetzt HELLWIG, Okkultismus und Strafrechtspflege. Bern u. Lpz. 1923.

die aber auf die Menge die gleiche Wirkung ausübten. Er erwähnt dabei u. a. folgende Fälle: Bei den Sereru drohe bei einem Diebstahl der Bestohlene in der Regel eine Eidechse vom Schmiede töten zu lassen; der Dieb gestehe dann meist freiwillig seine Missetat, weil er fürchte, dass die Schläge in mystischer Weise seinen eigenen Körper treffen würden. Ein Neger hatte ein Messer verloren und wandte sich an einen Priester, der den Dieb ausfindig machen sollte. Dieser stellte seinen Fetisch vor die Tür eines dort ansässigen europäischen Kaufmanns. Obwohl dieser natürlich unschuldig war, legte er doch, weil er sonst einen Tumult fürchtete, neben das Götzenbild ein entsprechendes Messer und bewirkte dadurch, dass in den Augen der Masse von neuem der Beweis für die Wirksamkeit des Entdeckungszaubers erbracht war.<sup>1)</sup> Weiter unten werden wir weitere Fälle kennen lernen, in denen die Entdeckungsprozeduren scheinbar oder wirklich Erfolge gezeitigt haben.<sup>2)</sup>

Wenn wir nunmehr zu den Einzelheiten des Entdeckungszaubers übergehen, so können wir mit dem bekannten Bannen des Diebes beginnen. Es besteht bekanntlich darin, dass ein Bannspruch gesprochen wird, der den Dieb so lange an dem Tatort festbannt, bis er durch Hersagen eines Losspruches wieder befreit wird. Derartiges Diebesbannen ist in den verschiedensten Gegenden bekannt, so beispielsweise in Westfalen,<sup>3)</sup> Schlesien,<sup>4)</sup> in Norddeutschland,<sup>5)</sup> in Oldenburg,<sup>6)</sup> in Baden<sup>7)</sup> und in der Schweiz.<sup>8)</sup> Berücksichtigt man das, was uns über die Suggestion in den letzten Jahrzehnten bekannt geworden ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass solche Bannsprüche zum mindesten vereinzelt auch Erfolg gehabt haben.<sup>9)</sup> Versagt der Bannspruch, so wird der Bannende weniger an seinem Glauben irre werden, als vielmehr entweder meinen,

<sup>1)</sup> VIERKANDT, Die Selbsterhaltung des religiösen Systems, Vierteljahrsschrift f. wiss. Philos. u. Soziol., N. F., Bd. 1, 1902, S. 215. — <sup>2)</sup> Weitere Beispiele bei HELLWIG, Verbrechen und Aberglaube, S. 97 f. und bei KOBOLD, S. 42 f. — <sup>3)</sup> KUHN, Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen, Bd. 2, 1859, S. 193. — <sup>4)</sup> AM URQUELL, Bd. 2, S. 186 f. — <sup>5)</sup> KUHN und SCHWARTZ, Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche, Leipzig 1848, S. 448 f. — <sup>6)</sup> STRACKERJAN, Aberglaube und Sage aus dem Herzogtum Oldenburg, Bd. 1, Oldenburg 1867, S. 101 f. — <sup>7)</sup> STUBENVOLL, Religion und Aberglaube, Leipzig 1897, S. 27. f. — <sup>8)</sup> S. ARCHIV F. VKDE. 7, 53; 12, 110; 13, 207; 14, 253. 254; 15, 184; 18, 118; SCHW. VKDE. 4, 16; 6, 36. — <sup>9)</sup> STOLL, Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie, 2. Aufl.

er habe bei dem Hersagen des Bannspruchs einen Fehler gemacht oder aber der Dieb habe sich im Besitze eines kräftigen Gegenzaubers befunden. Von einem interessanten Tric einer Wahrsagerin, die in den Ruf kommen wollte, Diebe bannen zu können, berichtet uns Kolb.<sup>1)</sup>

Einandererjahrhundertealter Entdeckungszauber wird mit Hülfe des Erbschlüsselzaubers vorgenommen. In Brandenburg nimmt man beispielsweise, wenn man den Dieb entdecken will, ein abgestorbenes, d. h. ererbtes Gesangbuch, schlägt es auf und legt darauf einen ererbten Schlüssel. Dann muss jemand sagen: „Der N. N. hats gestohlen“, während der andere antwortet: „Nein, er hats nicht gestohlen“. Ist N. N. nicht der Dieb, so bleibt der Schlüssel liegen; ist er dagegen der Dieb, so rückt der Schlüssel von der Stelle.<sup>2)</sup> Aehnliches wird z. B. von den Wenden,<sup>3)</sup> aus Schlesien,<sup>4)</sup> aus den Vereinigten Staaten<sup>5)</sup> berichtet. Beachtenswert ist die Bemerkung, dass der Erbschlüssel gerade von den Gaunern selbst, besonders auf dem Lande, benutzt werde, um den Verdacht der von ihnen selbst verübten Diebstähle um so sicherer auf andere ablenken zu können.<sup>6)</sup> Zwei sehr interessante Fälle von Erbschlüsselzauber habe ich auf Grund der Akten eingehend geschildert.<sup>7)</sup> Die Wirksamkeit des Erbschlüsselzaubers beruht auf den unbewussten Zitterbewegungen,<sup>8)</sup> die dann, wenn der Name desjenigen genannt wird, den der den Erbschlüssel Haltende für den mutmasslichen Schuldigen hält, sich verstärken und zu einer Bewegung des Erbschlüssels führen.

<sup>1)</sup> KOLB, Zur Behandlung des Aberglaubens in der „Linzer theologisch-praktischen Quartalsschrift“ 1907, Heft 3/4. S. 520. — <sup>2)</sup> KUHN und SCHWARTZ S. 448. — <sup>3)</sup> SCHULENBURG, Wendisches Volkstum, Berl. 1882, S. 111. — <sup>4)</sup> Ein Fall aus dem Jahre 1801 in den „Mitteilungen der schles. Gesellschaft für Volkskunde“, Bd. 13, S. 37; ein Fall a. d. J. 1907 bei HELLOWIG, im „Archiv für Kriminalanthropologie“, 28, 369 f. — <sup>5)</sup> BERGEN in «Memoirs of the American Folk-Lore Society», Bd. 4, London und Neuyork 1896, S. 178. — <sup>6)</sup> AVÉ-LALLEMENT, Das deutsche Gaunertum, Teil II, Leipzig 1858, S. 265. — <sup>7)</sup> HELLOWIG, im „Pitaval der Gegenwart“, Bd. 8, S. 228 ff. — <sup>8)</sup> Vgl. vor allem ALFRED LEHMANN, Aberglaube und Zauberei, 2. Aufl. Stuttgart 1908, S. 438 ff.; PFLEIDERER, Theorie des Aberglaubens, Berlin 1873, S. 43, verweist auf CARUS STERNE, Die Wahrsagung aus den Bewegungen lebloser Körper unter dem Einflusse der menschlichen Hand, und DARAPSKY, Altes und Neues von der Wünschelrute, Leipzig 1903, macht darauf aufmerksam, dass schon PARACELsus darauf hingewiesen habe, der Glaube, den jemand dabei habe, bewege den Erbschlüssel.

Auf denselben physiologischen und psychologischen Grundlagen wie der Erbschlüsselzauber beruht das sogenannte Sieblaufen. Die Prozedur weicht zwar in Einzelheiten vielfach von einander ab, wird aber in ihren Grundzügen überall gleichartig vorgenommen. So wird z. B. in Waldeck, wenn man einen Dieb ermitteln will, geraten, eine Erbschere mit den beiden spitzen Enden fest in ein Erdsieb zu stossen, dann mit dem Zeigefinger unter den einen Griff der Schere zu fassen; dann lasse man den Bestohlenen unter den anderen äusseren Griff der Schere fassen, sodass diese mit dem Siebe auf den beiden Fingern ruht und das Sieb sich ungehindert drehen kann. Dann spreche man dreimal: „Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes!“ Man nenne dabei die Namen der Personen, auf die Verdacht des Diebstahls ruht; sobald dann der Name des wirklichen Diebes kommt, wird sich das Sieb umdrehen.<sup>1)</sup> Auch hier wird das Sieb durch die unwillkürlichen und meist unbewussten Zitterbewegungen in Bewegung gesetzt, in der Regel, infolge einer natürlichen Verstärkung dieser Bewegungen dann, wenn der Name desjenigen genannt wird, den der Bestohlene für den Schuldigen hält. Ist der Verdacht begründet, so nennt natürlich auch das Sieb den wirklichen Schuldigen; hatte der Bestohlene aber einen Unschuldigen in Verdacht, so fängt sich das Sieb natürlich auch bei dem Namen des Unschuldigen an zu drehen und bestärkt dadurch natürlich den Verdacht des Bestohlenen, der ihm jetzt zur Gewissheit wird. Bezeichnend ist es, dass sowohl Erbschlüsselzauber als auch Siebdrehen nur dann vorgenommen werden können, wenn sich der angebliche Dieb unter bestimmten verdächtigen Personen befindet, also nicht, wenn der Bestohlene auf niemand bestimmten Verdacht hat.

Das Siebdrehen ist auch bei den verschiedensten Völkern und Volksstämmen bekannt. So auch in Bosnien und der Herzegowina,<sup>2)</sup> im Mittelalter in Deutschland,<sup>3)</sup> im Aargau,<sup>4)</sup> in England,<sup>5)</sup> es war unter den deutschen Gaunern bekannt,<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> CURTZE, Volksüberlieferungen aus dem Fürstentum Waldeck, Arolsen 1860 S. 420. Über den Sieb im Volksglauben J. FEHRLE im Arch. f. Rel W. 19, 547 ff. — <sup>2)</sup> LILEK S. 461. — <sup>3)</sup> JACOB GRIMM, Deutsche Mythologie, Göttingen 1835, S. 641 f.—M; vgl. auch JOH. PRAETORIUS, Diatribe de coscinomantia oder vom Sieblauffen (1677). — <sup>4)</sup> ROCHHOLZ, Aargauer Besegnungen in Zeitschr. f. Myth. Bd. 4, S. 131 f. — <sup>5)</sup> KUHN, Sagen, Gebräuche und Märchen aus Westfalen S. 523 f. — <sup>6)</sup> AVÉ-LALLEMENT Bd. 2 S. 205 f.

wird aus Hessen berichtet<sup>1)</sup> und ist auch sonst bekannt.<sup>2)</sup> Vor dem Schöffengericht Greifenberg i. P. hatte sich ein Mädchen zu verantworten, bei dessen Namen sich das Sieb bewegt hatte. Als man dem Mädchen sagte, der Dieb müsse, wenn er die Tat abstreite, sterben, hatte es zugegeben, sie könne den Geldschein vielleicht verbrannt haben. Das Schöffengericht verurteilte sie wegen Diebstahls. Die Strafkammer aber hob das Urteil auf und sprach die Angeklagte frei, da mit der Möglichkeit gerechnet wurde, die Angeklagte habe diese sie verdächtigende Äusserung lediglich getan, weil sie Angst vor den Geistern gehabt habe, trotzdem sie unschuldig war.<sup>3)</sup> Auf derselben Vorstellung beruht das Drehen eines hölzernen Rädchens, welches am „Schüttstein“ (Spülstein) in der Küche befestigt wird. Dadurch gerät der Dieb in Unruhe und muss das Gestohlene zurückbringen.<sup>4)</sup>

Die unwillkürlichen Zitterbewegungen spielen auch eine Rolle bei der Wünschelrute. Über ihre Verwendung zum Auffinden von Wasser oder von Metallen gehen die Ansichten auseinander. Doch mag man darüber denken, wie man will: Ernsthaft zu behaupten, dass man mit der Wünschelrute auch flüchtige Verbrecher aufspüren könne, wird heute wohl kaum mehr jemand einfallen. Und doch wird aus Baden berichtet, dass die Hotzenwälder und Bonndorfer „Wasser- und Quellschmecker“ mit der Wünschelrute nicht nur Wasser suchen, sondern auch verlorene Sachen.<sup>5)</sup> Auch in einem Buche vom Ende des 18. Jahrhunderts wird erwähnt, die Wünschelrute werde dazu gebraucht, um Mörder, Diebe usw. zu entdecken. Dann wird fortgefahren: „Die, welche mit der Wünschelrute etwas ausserordentliches erfahren wollten, bestanden zuletzt doch immer mit Schimpf oder wurden als Betrüger entdeckt. So ging es dem französischen Bauer Jacob Aymar, der mit seiner Wünschelrute soviel Aufsehen machte, dass selbst die Richter mit ihm herumliefen und vermöge derselben die Mörder zu finden glaubten. Die Proben, die er nach der Zeit anstellte, fielen so schlecht aus, dass er das Land räumen musste. Ein abergläubischer Gerichtsschöppe glaubte durch die Rute den Dieb entdeckt zu haben. Dieser wurde aber

<sup>1)</sup> LYNKER, Hessische Sagen S. 261. — <sup>2)</sup> Vgl. ENSLIN, Das Siebdrehen (Frankfurter Museum 1856 Nr. 4, 5). — <sup>3)</sup> ELARD HUGO MEYER, Badisches Volksleben im 19. Jahrhundert, Strassburg 1900 S. 562. — <sup>4)</sup> SCHW. VOLKSKDE. 2, 10. — <sup>5)</sup> HELLWIG, Verbrechen und Aberglaube, S. 98.

unschuldig befunden und der Schöppe in Strafe genommen, ausserdem er noch sechs Tage im Gefängnis büssen musste.“<sup>1)</sup> Über den hier erwähnten Fall Jacques Aymar ist eine ganze Literatur erschienen<sup>2)</sup>.

Auch das Tischrücken, das hier und da zur Ermittlung von Verbrechern zur Anwendung gebracht wird, hat nur einen losen Zusammenhang mit dem Volksglauben. Es beruht gleichfalls auf der Wirkung der unwillkürlichen Zitterbewegungen. Einen aktenmässigen Fall aus den letzten Jahren, in dem sich das Schöffengericht Stuhm mit diesem Glauben zu befassen hatte, habe ich ausführlich dargestellt. Ein Lehrer war durch Tischrücken, dessen Ergebnisse übrigens durch den Erbschlüsselzauber bestätigt worden waren, beschuldigt worden, sein Dienstmädchen ermordet zu haben. Der Angeklagte wurde wegen übler Nachrede zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt und seine Berufung von der Strafkammer verworfen.<sup>3)</sup>

Einem anderen Gedankenkreis gehört der Glaube an, man könne in einem Zauberspiegel u. a. auch den Dieb sehen. Das ist ein Glaube, den man in verschiedener Form überall antrifft.<sup>4)</sup> Bekannt ist, dass auch moderne Hellseher nicht selten vorgeben, im Kristall Gesichte zu haben. Okkultistische Kreise erklären das so, dass unter dem Einfluss von narkotisierenden Mitteln und durch das Ermüden der Augennerven beim Anblick glänzender Flächen ein Zustand erzeugt

<sup>1)</sup> (H. L. FISCHER), Das Buch vom Aberglauben. Neue verb. Aufl. Leipzig 1791. Teil I S. 167 f.; Literaturangaben in den Mitt. der schles. Gesellschaft f. Volkskunde 14 S. 52. — <sup>2)</sup> v. KLINKOWSTRÖM, Virgula divina. Ein Beitrag zur Geschichte der Wünschelrute (Dokumente des Fortschritts 1910 S. 585) bezeichnet als die wichtigste Literatur VALLEMONT, La physique occulte sowie PIETER RABUS in seiner Zeitschrift De Bockzaal van Europa 1696/1697. DE ST. ANDRÉ, Lesenswürdiger Brief an einen seiner Freunde über die Materie von der Zauberei. Aus dem Französischen von ARNOLDT, Leipzig 1727 S. 4, Anm. erwähnt den Fall unter Berufung auf MATTHIAS WILLENS aus dem Französischen ins Deutsche übersetzte Heimliche Naturkundiger oder Beschreibung von der Wünschelrute. DU PREL, Die Magie als Naturwissenschaft Teil I, Die magische Physik, Jena 1899, S. 197 gibt an, die ausführlichen Originalberichte vom Chef der Polizei, vom Staatsanwalt, vom Alterspräsidenten der Ärzte in Lyon und von einem Advokaten fänden sich bei LEBRUN, Histoire critique des pratiques superstitieuses II 350, 353, 421; III 3, 247, 350 der Ausgabe von 1750. Auch LUDWIG, Spaziergänge eines Wahrheitssuchers ins Reich der Mystik, Leipzig 1899 S. 165 ff. behandelt den Fall gleichfalls. — <sup>3)</sup> HELLWIG, im Archiv für Kriminologie Bd. 69 S. 40 ff. — <sup>4)</sup> LEHMANN, S. 532 ff. DESSOIR, Vom Jenseits der Seele, Stuttgart 1917 S. 121 ff.

wird, in dem durch Autosuggestion oder Fremdsuggestion das Fernsehen geweckt wird und das Bild in den Spiegel projiziert wird.<sup>1)</sup> Aus China wird z. B. berichtet, dass Hellseher durch den Blick in ein mit Wasser gefülltes Gefäß den Dieb eines gestohlenen Gegenstandes entdecken.<sup>2)</sup> In Peking ist der runde Glanzzauber sehr gebräuchlich, um verlorene Gegenstände wiederzuerlangen, ohne dass die Behörden dagegen einschreiten. So war einem hier lebenden Fremden, der zum Zeitvertreib photographierte, eine wertvolle Linse weggekommen und da alle Bemühungen, sie wiederzufinden, erfolglos blieben, wandte sich der Bestohlene an ein diesen Zauber betreibendes Medium. Letzteres liess ihn einen an der Wand aufgehängten Papierbogen unverwandt ansehen, und bald erschienen auf dem Papier die Umrisse der Gestalt eines dem Fremden wohlbekannten Beamten, auf den der Bestohlene schon vorher Verdacht gehabt hatte. Wie weit hier die Einbildungskraft des Bestohlenen und andere Umstände mitgewirkt haben, muss dahingestellt bleiben.<sup>3)</sup> Auch in Japan sind Zauberspiegel bekannt,<sup>4)</sup> desgleichen bei den Wenden.<sup>5)</sup> In Schlesien glaubt man noch ganz allgemein, dass die Freimaurer einen Zauberspiegel besitzen.<sup>6)</sup> Der Sympatiedoktor von Ottenhöfer (Achern) und andere können Diebe zwingen und auch, wie es bei Konstanz heisst, stellen. „Sie erkennen den Dieb in ihrem Bergspiegel und nötigen ihn durch Beschwörungen, das Gestohlene wieder herauszugeben. Jener Weltspiegelbesitzer im Elztal bezeichnete vor kurzem einem Be-

<sup>1)</sup> DU PREL, Die Entdeckung der Seele durch die Geheimwissenschaften II, Leipzig 1895, S. 206. — <sup>2)</sup> V. DER GOLTZ, Zauberei und Hexenkünste, Spiritismus und Schannanismus in China (Mitt. der deutschen Ges. f. Natur- und Völkerkunde Ostasiens, Heft 51, Tokio 1893 S. 8. — <sup>3)</sup> V. DER GOLTZ, S. 28 f. Nach seiner Angabe enthält auch die Ausgabe des chinesischen Strafgesetzbuchs von 1888 in den ihr beigegebenen Erläuterungen folgendes: „Wenn irgend jemand etwas weggekommen war, hing er ein Stück weisses Papier auf, sprach eine Zauberformel und verbrannte einen mit magischen Zeichen beschriebenen Papierstreifen. Darauf liess er einen Knaben auf das weisse Stück Papier sehen, der dann, ohne dass vorher ein Bild gezeichnet worden war, das Gesicht und die Kleider des Diebes, der den verlorenen Gegenstand gestohlen hatte, erblickte. Da hierbei Zaubersprüche gebraucht wurden, so ist der Beschuldigte bestraft worden, gemäss dem Paragraphen, der die Teilnehmer an Gebräuchen, die das Volk verführen, mit Verbannung bedroht.“ — <sup>4)</sup> MURAOKA, in Mitt. der deutschen Ges. f. Natur- u. Völkerk. Ostasiens Bd. 4 S. 8 ff. — <sup>5)</sup> V. SCHULENBURG, S. 87 f. — <sup>6)</sup> OLBRICH, in Mitt. d. Schles. Ges. f. Volksw. 14, S. 69. Er verweist auch auf Goethe's Grosskophta III.9, sowie auf die Hexenküche im Faust.

stohlenen die Frau, die in seiner Nachbarschaft zuerst erkranken würde, als Diebin; die Frau, der das bald begegnete, gilt noch jetzt dafür.“<sup>1)</sup> Das ist das Gefährliche solcher Prozeduren, noch dazu, wenn sie gewerbsmässig vorgenommen werden, dass sie den Aberglauben bestärken, indem sie scheinbar die Wunderkraft des Zauberspiegels bestätigen und dass sie Leute, die vollkommen unschuldig sind, ungerechtfertigterweise in schweren Verdacht bringen, ohne dass es den Verdächtigten möglich ist, sich von dem auf ihnen ruhenden Verdacht zu reinigen. Auch im Odenwald ist der Zauberspiegel bekannt.<sup>2)</sup> Soweit nicht die Bestohlenen selbst in den Zauberspiegel hineinschauen, sondern nur der Wahrsager für sie, liegt stets die Vermutung nahe, dass es sich nicht um Personen handelt, die selbst an die Kraft des Zauberspiegels glauben und daher das zu sehen glauben, was zu sehen sie erwarten, sondern vielmehr um bewusste betrügerische Ausnutzung des Aberglaubens. Dass aber auch dann, wenn den Bestohlenen die Möglichkeit gegeben wird, einen Blick in den Zauberspiegel zu tun, Betrug nicht ausgeschlossen ist, zeigen die Mitteilungen über einen sinnreichen Apparat zur Vortäuschung von Bildern des Diebes, den wir bei den Zigeunern finden.<sup>3)</sup>

Damit verwandt ist die Entdeckung des Diebes durch Kristallsehen.<sup>4)</sup>

Weit verbreitet ist der Glaube, durch Hellseher, durch Somnambulen, durch Wahrsager aller Art, die über hellseherische Fähigkeiten verfügen, gestohlene Gegenstände und den Dieb entdecken zu können. Bei den Batak soll man beispielsweise, wenn Sachen gestohlen sind, den Geist eines Verstorbenen, durch Vermittlung eines Mediums, in das er fährt, fragen, ob sie sich wiederfinden.<sup>5)</sup> In einer älteren medizinischen Zeitschrift habe ich die ausführliche Schilderung eines Verfahrens wegen Ermordung eines Ehegatten gefunden, das veranlasst worden war durch die Anschuldigung eines epileptischen Nachtwandlers auf Grund einer Vision, die er gehabt hatte.<sup>6)</sup> Aus den Akten ist mir folgendes be-

<sup>1)</sup> ELARD HUGO MEYER, *Bad. Volksleben*, S. 566. Aus der Schweiz: SCHW. VOLKSKDE 2, 11. S. ARCH. F. VKDE, 21, 219 (mit Literatur). — <sup>2)</sup> WÜNSCH in *Hess. Blätter f. Volksk.* 3, S. 54 ff. — <sup>3)</sup> v. WLISLOCKI im „Globus“ 1888, S. 358 f. — <sup>4)</sup> S. ARCH. F. VKDE. 7, 14. — <sup>5)</sup> JOH. WARNECK, *Die Religion der Batak*, Leipzig 1909, S. 89. — <sup>6)</sup> HOFER in *Henke's „Ztschr. f. Staatsarzneikunde“* 1828, Heft 4, S. 359.

kannt: Ein Gastwirt Otto H. war im September 1920 wegen Raubes verhaftet worden, wurde aber später ausser Verfolgung gesetzt; es wurde ihm auch ein Anspruch auf Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft zugebilligt. In seinem Gesuch beantragte er u. a. 1000 M. Zur Aufklärung des Raubes habe er seinen Bruder veranlasst, eine geeignete Persönlichkeit hinzuzuziehen. Dieser habe den Telepathen Marion aus Bremen kommen lassen und dafür 700 M. bezahlt. Er selbst sei nach seiner Haftentlassung zu dem Hellseher Buchholz in Sottrum gefahren, was etwa 300 M. gekostet habe.<sup>1)</sup> Sir Russel Wallace erzählt in seinem Werk „Die Wunder des modernen Spiritismus“ einen Fall, in welchem ein Dieb durch die Vermittlung eines hellsehenden Mediums angeblich entdeckt worden ist.<sup>2)</sup> In dem Prozess gegen den angeblichen Hellseher Petzold in Bielefeld traten eine Reihe von Zeugen auf, die gutgläubig beschworen, dass der Angeklagte ihnen den Dieb bezeichnet habe. In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, dass selbst moderne Polizeibehörden sich der Hilfe von angeblichen Hellsehern bedient haben, um rätselhafte Fälle aufzuklären.<sup>3)</sup> Es ist mir aber kein Fall aus der ganzen Literatur bekannt, in welchem die Tätigkeit des Hellsehers tatsächlich Erfolg gehabt hat. In Wien ist vor einigen Jahren ein Kriminaltelepathisches Institut begründet worden, über dessen Erfolge seinerzeit verblüffende Nachrichten in den Zeitungen standen. Seitdem man Gelegenheit hat, in den Betrieb dieses Kriminaltelepathischen Instituts näher hineinzuschauen,<sup>4)</sup> hat sich bestätigt, was von Anfang an anzunehmen war: Dass auch hier ein irgendwie verwertbarer exakter Nachweis für hellseherische Fähigkeiten durch Aufklärung von Verbrechen nicht erbracht worden ist.<sup>5)</sup> In Liestal erhielt bei Anlass eines Einbruchdiebstahls im Jahre 1912 der Geschädigte folgende Zuschrift aus der Ostschweiz: „Wenn Sie es haben wollen, dass ich die Diebe bezwingen soll, dass sie die Ware wiederbringen müssen, so senden Sie mir vorläufig 3 Bröcklein Brot, 3 Bröcklein Schmalz und 3

<sup>1)</sup> Akten 3 J. 1349/20 der Staatsanwaltschaft Stade. — <sup>2)</sup> Übersinnliche Welt, Bd. 15, S. 410. — <sup>3)</sup> Ein derartiger Fall ist mir aus meiner eigenen Praxis vor drei Jahren bekannt geworden. Vgl. auch MOLL, Prophezeien und Hellsehen. Stuttgart 1922, 63 f. GRUHLE, Die Verwendung der Hypnose in „Ztschr. f. d. ger. Neurologie u. Psychiatrie“, 82, 82 ff.; HELLWIG, Okkultismus und Strafrechtspflege, Bern u. Leipzig 1923. — <sup>4)</sup> UBALD TARTARUGA, Kriminaltelepathie und -retroskopie. — <sup>5)</sup> Vgl. HELLWIG, Kriminaltelepathie („Neue Zürcher Zeitung“ 21. Jan. 1923, Nr. 89).

Sprodlein Salz, und wenn Sie wissen, wo die Diebe aus- und eingegangen sind, noch 3 Splitter Holz.“<sup>1)</sup> Nicht selten werden Kapuziner zu Rate gezogen.<sup>2)</sup>

Einen okkultistischen Einschlag, der aber auch auf uralte, noch heute lebendige Völkergedanken zurückgeht, hat auch der Glaube an den Traum als Detektiv. So findet sich z. B. bei den Wadschagga, wengleich sehr selten, der Glaube, dass der Ermordete seinen Angehörigen im Traume erscheine und den Mörder nenne.<sup>3)</sup> Desgleichen in China.<sup>4)</sup> In einem Sympathiebuch aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird, wenn man den Dieb entdecken will, folgender Rat gegeben: „Binde Dir vor dem Schlafengehen Knoblauch und Brot auf den linken Arm, so wirst Du den Dieb im Schlafe sehen. Reibe aber beim Aufstehen nicht mit den Händen das Hinterhaupt, sonst wirst Du den Traum vergessen.“<sup>5)</sup> In Christoph Stangels Handschrift aus dem Jahre 1545 findet sich folgendes Mittel verzeichnet: „Man schreibe die Buchstaben BZOMBTOXJLA auf einen Zettel, lege diesen unter den Kopf und schlafe darauf, so sieht man im Traume den Dieb und was er gestohlen hat.“<sup>6)</sup> Weitere ähnliche Fälle, wo magische Mittel Traumkündungen hervorrufen, sind aus der Schweiz zu verzeichnen.<sup>7)</sup> In der okkultistischen Literatur werden des öftern Fälle mitgeteilt, in denen angeblich sich der Traum bewahrheitet hat, in denen der im Traum gegebene Hinweis auf einen Verbrecher sich als richtig herausgestellt haben soll.<sup>8)</sup> Wenn man diesen Mitteilungen gegenüber auch skeptisch sein muss, da jede Möglichkeit einer Nachprüfung fehlt und da erfahrungsgemäss die Okkultisten dazu neigen, ohne die erforderliche strenge Kritik blosser Möglichkeiten und Annahmen als gegeben und als Tatsachen hinzunehmen, so ist es doch sicher, dass man im Traum, in dem das Unterbewusstsein mehr als im Wachzustande zur Geltung kommt, tatsächlich manches feststellen kann, was sonst unter der Schwelle des Bewusstseins liegt.<sup>9)</sup> Wenn es natürlich auch nicht mög-

<sup>1)</sup> SCHW. VKDE. 2,73. — <sup>2)</sup> S. ARCH. F. VKDE. 21, 199. — <sup>3)</sup> MERKER, Rechtsverhältnisse und Sitten der Wadschagga. Gotha 1902, S. 31. — <sup>4)</sup> DENYS, The folklore of China, London 1876, S. 42 f. — <sup>5)</sup> FRIEDRICH MOST, Die sympathetischen Mittel und Churmethode, Rostock 1842, S. 67. — <sup>6)</sup> AVÉLALLEMENT, Der Magnetismus mit seinen mystischen Verirrungen, Leipzig 1881, S. 148. — <sup>7)</sup> S. ARCH. F. VKDE. 7, 11. 12. 51 (zweimal). — <sup>8)</sup> Psychische Studien, 1905, S. 685. — <sup>9)</sup> OTTOLENGHI, Oggetto ritrovato per mezzo di un sogno, Archivio di psichiatria, 1903, Bd. 23, S. 248.

lich ist, durch Träume wirklich neue Erkenntnisse zu erzielen, insbesondere auch nicht jemand als Dieb zu sehen, den man nicht schon kennt, und auf den man nicht auch schon Verdacht gehabt hat, so ist es doch verständlich, dass in der Psychologie des Aberglaubens der Traum eine grosse Rolle spielt.<sup>1)</sup>

Dass auch Zauberformeln zur Entdeckung des Diebes verwendet werden, geht aus dem früher über die Stellung des Diebes Gesagten als selbstverständlich hervor.<sup>2)</sup>

Eine dritte Gruppe von mystischen Prozeduren gegen Diebe und andere Verbrecher gehört dem Bestrafungszauber an. Sie bezwecken in ihrem Endziel die Bestrafung des Diebes usw., wenngleich vielfach wohl hauptsächlich als Mittel zum Zweck, den Dieb zu veranlassen, das Gestohlene „freiwillig“ wieder zurückzubringen aus Angst, dass er sonst sterben oder krank werden würde.

Häufig wird eine Verfluchung vorgenommen, um Verbrecher zu bestrafen, die man auf andere Weise nicht erreichen kann. Hierfür bringt Westermarck u. a. folgende Beispiele. Auf Samoa sucht der Bestohlene, wenn er den Dieb nicht kennt, sich dadurch Genugtuung zu verschaffen, dass er sich hinsetzt und den Dieb mit Vorbedacht verflucht.<sup>3)</sup> Wenn bei den Osseten ein Gegenstand heimlich entwendet worden ist, so sichert sich der Eigentümer zunächst die Mithilfe des Zauberers. Sie gehen dann nach dem Hause des Verdächtigen, wobei der Zauberer eine Katze, die als besonders behextes Tier gilt, im Arme hat. Der Zauberer spricht zu dem Verdächtigen: „Wenn Du den Gegenstand gestohlen hast, und ihn nicht sofort dem Eigentümer zurückgibst, so soll diese Katze hier die Seelen Deiner Vorfahren quälen. Dann wird gewöhnlich der gestohlene Gegenstand schleunigst zurückgegeben. Richtet sich der Verdacht nicht gegen eine bestimmte Person, so gehen die beiden in gleicher Weise von Haus zu Haus und der Dieb gesteht dann meist sogleich seine Schuld ein, da er ja weiss, dass auch an ihn die Reihe kommen wird.“<sup>4)</sup> Ähnliche Verfluchungsprozeduren zu dem gleichen Zweck werden aus Togo<sup>5)</sup> und aus dem Kaukasus<sup>6)</sup> berichtet.

<sup>1)</sup> ALFRED LEHMANN, S. 503 ff.; DESSOIR S. 57 ff., 59 ff. — <sup>2)</sup> Schweizerisches Material s. ARCH. f. VKDE. 10, 50; 12, 121; 15, 188. Zauberbücher werden erwähnt ebd. 21, 191. 199. — <sup>3)</sup> WESTERMARCK, Bd. 2 S. 48. — <sup>4)</sup> Ebendort D. 49. — <sup>5)</sup> SPIETH, S. 456. — <sup>6)</sup> STIEDE, Aus der russischen Literatur, Archiv für Anthropologie 1906 S. 284.

In Bacsfalú bei Brassó in Ungarn wurden einem Csango-Magyaren 1897 320 Gulden gestohlen. Der Bestohlene stieß die schrecklichsten Verwünschungen und Flüche gegen den Dieb aus. Diesem kam das zu Ohren und ängstigte ihn so sehr, dass er Ende d. J. 100 Gulden zurückbrachte und versprach in 2 Jahren auch den Rest zurückzuerstatten, wenn der Geschädigte seine Verwünschungen einstellen würde.<sup>1)</sup> Zaubersprüche zur Wiedererlangung des Gestohlenen finden sich massenhaft.<sup>2)</sup>

Ein anderer Bestrafungszauber besteht darin, dass man den Dieb zu Tode fastet. So wird in Siebenbürgen dem Bestohlenen geraten, eine schwarze Henne zu nehmen, an 9 Freitagen diese Henne nichts fressen zu lassen und auch selbst nichts zu essen. Der Dieb werde dann entweder das Gestohlene zurückbringen oder aber sterben.<sup>3)</sup> Dieser Brauch ist auch bei den Ungarn und der rumänischen Bevölkerung Südungarns bekannt: „Drei Wochen lang, in jeder Woche drei Tage hindurch, wird gefastet, indem nicht einmal Brot und Wasser genommen werden darf, sondern gebetet, der Himmel möge Gerechtigkeit walten lassen. Binnen einem Jahre stirbt nach dem Volksglauben von den zwei Gegnern der Schuldige ganz gewiss ab.“<sup>4)</sup> Das Fasten dient hier offenbar dazu, die magische Kraft zu wecken und dadurch dem Fluche eine besondere Wirkung zu verleihen.

Dem Gedankengang nach ähnlich, wenngleich ins „Christliche“ übertragen, ist das Messe lesen lassen als Bestrafungszauber. In Russland wird der Heilige Iwan der Diebsrichter genannt. Ist man bestohlen, ohne dass man den Dieb kennt, so darf man nur eine Messe für den Heiligen Iwan lesen lassen und dabei denjenigen, den man als einen Übeltäter im Verdacht hat, im Namen dieses Heiligen beschwören, und es befällt den Schuldigen eine derartige Angst, dass er sofort freiwillig ein Geständnis ablegt.<sup>5)</sup> Aus der Schweiz wird berichtet, der Bestohlene lege heimlich in eine Kirchenlampe, das „ewige Licht“, eine Geldmünze, gewöhnlich ein Silberstück, und wohne hierauf der nächsten Messe bei, die eben-

<sup>1)</sup> Für die Schweiz s. ARCH. F. VÖDE. 12, 122; 15, 185; 18, 38. —

<sup>2)</sup> ETHN. MITT. a. Ungarn Bd. 6, 1904. S. 40. — <sup>3)</sup> HALTRICH, Die Macht und Herrschaft des Aberglaubens in seinen vielfachen Erscheinungsformen. Mit einigen Beispielen von Aberglauben aus dem Siebenbürger Sachsenlande, Schässburg 1871. 2. Aufl. S. 29. — <sup>4)</sup> BRONTS, in Ethn. Mitt. a. Ungarn Bd. 6 S. 56. — <sup>5)</sup> SCHMIDT, im Globus Bd. 7 S. 378.

dort gelesen wird. Der Dieb wird fortan keine Ruhe mehr haben, bis die Sache wieder zurückerstattet ist. Dieses Mittel soll in allen Teilen des Kantons Luzern bekannt sein und bisweilen zur Anwendung kommen.<sup>1)</sup> Aus Braunschweig wird aus dem Ende des 18. Jahrhunderts berichtet, dass dort auch protestantische Bürger und Bauern eine Messe lesen liessen, um verlorenes Gut wiederzuerhalten.<sup>2)</sup>

Am verbreitetsten sind die dem *envoûtement* angehörenden Bestrafungszeremonien. In Schlesien bestraft man Diebe, indem man ihre Fusspur ausgräbt und in den Schornstein hängt.<sup>3)</sup> In Ostpreussen nimmt derjenige, dem z. B. Leinwand gestohlen ist, ein vergessenes oder tief aufbewahrtes Fetzen der Leinwand, steckt 7 ungebrauchte gelbe Nadeln in das Läppchen und trägt dieses zu einer Leiche, deren Begräbnis nahe bevorsteht. Das Zeug muss heimlich in den Sarg gelegt und dabei folgende Worte gesprochen werden:

Hier bring ich's, hier leg ich's nieder!

Du bringst mir doch das gestohne Gut wieder!

Ich lass nicht eher ab,

Bis Du liegst in diesem Grab!

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes!

„Amen“ darf nicht gesagt werden. „Von da an kränkt der Dieb und muss, sobald die Nadeln verrostet sind und das Stückchen Zeug verwittert ist, sterben. Oftmals bringt dann einer aus der Familie des Diebes das Gestohlene wieder und bittet flehentlich, den Fluch zurückzunehmen; es geht aber nicht wieder gut zu machen.“<sup>4)</sup>

Einem Kammerjunker des Herzogs von Holstein waren im Jahre 1671 500 Taler gestohlen worden. Um sie wiederzuerlangen, ging er zum Erbschmied nach dem Dorfe Zernikow, um dem unbekanntem Diebe ein Auge ausschlagen zu lassen. Will der Schmied solches Werk verrichten, so muss er einen Nagel in einen dazu bestimmten Kopf einschlagen, worauf dem Diebe das Auge ausfällt.<sup>5)</sup> Auch von den Zigeunern wird erzählt, dass sie derartige Prozeduren vornehmen, und dass der Dieb das Gestohlene dann zurückbringt.<sup>6)</sup> Wenn im Gifthornschen (Braunschweig) Bienenkörbe gestohlen worden

<sup>1)</sup> LÜTOLF, Sagen. Luzern 1862, S. 557. — <sup>2)</sup> BIESTER in „Bernische Monatschrift“, Bd. 6, 1787, S. 377. — <sup>3)</sup> DRECHSLER, Sitte in Schlesien, Bd. 2, Leipzig 1906, S. 259. — <sup>4)</sup> LEMKE, Volkstümliches in Ostpreussen, Teil I, Mohrunen 1884, S. 113. — <sup>5)</sup> „Zeitschrift f. Ethnologie“ 1875, S. 293, angeführt bei RICHARD ANDREE, Ethnographische Parallelen und Vergleiche, Bd. 1, Stuttgart 1878, S. 154. — <sup>6)</sup> FRIEDRICH S. KRAUSS, Zigeunerhumor, Leipzig 1907 S 9 f.

waren, so nehmen alte Imker den an der Stelle der gestohlenen Bienenkörbe zurückgebliebenen Müll (Strohabfälle u. dgl.) und hängen ihn in einem Säckchen in den Herdrauch. So vergeht der Dieb an Auszehrung. Eine derartige Prozedur wurde noch 1895 vorgenommen.<sup>1)</sup> In Pommern nimmt derjenige, dem ein Kleidungsstück gestohlen ist, einen alten Flicker davon und kratzt ihn auf einem Grabe ein; sowie diese Lappen langsam verfaulen, so „quient“ auch der Dieb solange, bis er stirbt, was unfehlbar geschieht, sobald die Lappen verfault sind.<sup>2)</sup> Weitere derartige Prozeduren werden z. B. aus Russland,<sup>3)</sup> aus Franken,<sup>4)</sup> aus Baden, Westfalen und Mecklenburg<sup>5)</sup> berichtet.

Überblicken wir diese verschiedenen mystischen Prozeduren gegen Verbrecher, so lässt sich nicht verkennen, dass der Aberglaube insofern eine sozial günstige Wirkung gehabt hat, als er in Zeiten, in denen der Schutz des Eigentums und die Verfolgung der Verbrecher durch andere wirksame Mittel noch nicht hinreichend gewährleistet wurde, Verbrechen verhindert und zur Aufklärung von Verbrechen und zur Wiedergutmachung des Schadens beigetragen hat. Auch in unseren Zeiten kann der Aberglaube vereinzelt noch die gleiche Wirkung haben; doch wird heute seine günstige Wirkung dadurch wohl zum mindesten wettgemacht, dass diese mystischen Prozeduren auch zu falschen oder doch zu nicht beweisbaren Beschuldigungen Anlass geben und dadurch weiteres Unheil anrichten. Ob heute trotz aller Fortschritte der Technik der Diebsschutz besser ist als in primitiven Entwicklungsstadien, ob trotz aller Fortschritte der Kriminalistik die Verbrechensaufklärung in einem höheren Prozentsatz von Fällen zu einer Aufklärung von Verbrechen und zu einer Wiedergutmachung des Schadens führt, das lässt sich wohl bezweifeln. Trotzdem müssen wir diese mystischen Prozeduren, soweit sie bei uns noch vorgenommen werden, bei allem volkskundlichen Verständnis doch vom Standpunkte der Kriminaltaktik aus als unerfreuliche Erscheinungen betrachten.

<sup>1)</sup> RICHARD ANDREE, Braunschweiger Volkskunde, 2. Aufl. Braunschweig 1901, S. 406. — <sup>2)</sup> KNOOP, Volkssagen, Erzählungen, Aberglaube, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Hinterpommern, Posen 1885 S. 134 f. — <sup>3)</sup> STIEDA, S. 305 f. — <sup>4)</sup> JOH. CHRISTOPH MÄNNLINGEN, Denkwürdige Curiositäten, deren sowohl Inn- als ausländischer abergläubischer Albertäten, Frankfurt u. Leipzig 1713, S. 284 f. — <sup>5)</sup> ELARD HUGO MEYER, S. 567 f.